



Instanz:	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	Quelle:	Deutsches Patent- und Markenamt
Datum:	28.02.2008	Aktenzeichen:	Arb.Erf. 48/06
Dokumenttyp:	Einigungsvorschlag	Publikationsform:	Leitsätze
Normen:	§ 9 ArbEG		
Stichwort:	Anteilsfaktor für technisch vorgebildeten, kaufmännisch und technisch tätigen Vertriebsleiter		

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ist ein Arbeitnehmererfinder als kaufmännisch und technisch tätiger Vertriebsleiter nicht in den klassischen Unternehmensbereichen der Forschung, Entwicklung oder Konstruktion tätig, in denen technische Aufgaben auch abstrakt, ohne konkrete Zuweisung, gestellt sind, ist er aber im Hinblick auf seine Kompetenz zur Lösung bestimmter technischer Schwierigkeiten eingestellt worden, dann deutet das darauf hin, dass auch die Lösung technischer Probleme zu den Aufgaben des Arbeitnehmererfinders gehören sollte, was bei betrieblicher Anregung zur Aufgabenstellung zu der Wertzahl „a=2,5“ führt.
2. Ist ein Arbeitnehmererfinder als Vertriebsleiter nominell nicht im technischen Bereich der Fertigung, sondern im kaufmännischen Bereich der Antragsgegnerin tätig, hat er aber im Blick auf die relativ geringe Größe des Unternehmens technische Aufgaben mit zu erledigen, dann kommt der Gedanke der RL Nr. 36 Satz 1, dass von Arbeitnehmern, die kaufmännisch tätig sind und keine technische Vorbildung haben, im Allgemeinen keine technischen Leistungen erwartet werden, nicht zum Tragen, weshalb der Erfinder in die Gruppe 5 der RL Nr. 34 einzustufen ist.